

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 93 (1975)
Heft: 18: SIA-Heft, 3/1975: Gartenarchitektur und Landschaftsgestaltung

Artikel: Berufsbild Garten- und Landschaftsarchitekt
Autor: Dové, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SIA-Heft 3, 1975

Gartenarchitektur und Landschaftsplanung

DK 712-05

Neben der Verunreinigung von Wasser und Luft und dem Problem der Müllbeseitigung tritt in neuerer Zeit die bauliche Umweltzerstörung stärker ins Blickfeld. Mit steigender Besiedlungsdichte und wirtschaftlicher Expansion hat die Versteinerung der Landschaft schleichend, oft aber auch in alarmierender Kolossalität zugenommen. Solche Schäden sind nicht mehr auszumerzen. Manche bauliche Untat kann durch zusätzliche Massnahmen wenigstens etwas gemildert werden, und Neubauten müssen umweltschonend, massvoll geplant werden. Jedenfalls ist sich die Allgemeinheit bewusst geworden, dass das Landschaftspotential nicht beliebig für Bauzwecke aller Art ausgeschöpft – erschöpft – werden darf. Gegenmassnahmen im grossen Rahmen sind in der Raumplanung vorgesehen, bestehen aber auch in der naturnahen Aussenraumgestaltung. Beides sind Domänen, in denen sich die Tätigkeit der Landschafts- und Gartenarchitekten zum Vorteil der Lebensqualität auswirken kann.

Im vorliegenden Heft geben wir dem Bund Schweizerischer Garten- und Landschaftsarchitekten (BSG) Gast-

recht. Die Beiträge geben Aufschluss über deren Arbeitsbereiche. Sie weisen auf Möglichkeiten, mit andern Mitteln die Baudee des Architekten unterstützend fortzuführen und durch arbeitstechnische Organisation zu Zeitgewinn und Kosteneinsparungen zu verhelfen.

Manche Architekten verbindet eine vielfach bewährte Zusammenarbeit mit dem Aussenraumgestalter. Andere haben noch keine Gelegenheit zu solchem zwischenberuflichem Kontakt gefunden oder scheuen diesen in der Sorge, einen weiteren Teil aus ihrem Berufsgebiet an Spezialisten zu verlieren. Hier soll die Beitrags- und Beispielreihe klärend wirken.

Wir danken dem Bund Schweizerischer Garten- und Landschaftsarchitekten dafür, dass seine Vertreter unserer Einladung zur Mitwirkung in dieser Ausgabe hilfsbereit gefolgt sind. Zu hoffen ist, dass der angebahnte fachliche Austausch weiterführen wird und auch persönlich bereichern kann. Dem BSG wünschen wir ein glückhaftes 50jähriges Jubiläum im Oktober dieses Jahres. G. R.

Berufsbild Garten- und Landschaftsarchitekt

Im Bereich der Wohngebiete hat der Garten- und Landschaftsarchitekt die Aufgabe, dem freien Raum zwischen den Bauten Gestalt und Form zu geben und nutzbare Grünflächen zu schaffen, die der Erholung und Freizeit dienen. Innerhalb der Raumplanung beschäftigt er sich mit dem Schutz der Landschaft und erarbeitet Vorschläge für vertretbare Nutzungsmöglichkeiten für Wirtschaft und Erholung. In der Landschaftsgestaltung befasst er sich mit der Erhaltung eines gesunden Naturhaushaltes und mit der Eingliederung von technischen Erfordernissen in die Landschaft.

Die Tätigkeit im Bereich der Gartenarchitektur

Hauptaufgabe ist die Projektierung und technische Bearbeitung von privaten und öffentlichen Grünanlagen, so zum Beispiel:

- Gärten zu Einfamilienhäusern, Terrassenhäusern und Dachgärten
- Grünanlagen zu Mehrfamilienhaus-Überbauungen, Industrie- und Verwaltungsbauten, Schulen, Spitälern, Altersheimen, Hotels usw.
- Sportanlagen
- Kinderspielplätze
- Friedhofanlagen
- Ausstellungen, Botanische Gärten usw.

Bei diesen Aufgaben ist der Gartenarchitekt meistens als Mitglied in einem Planungsteam, teilweise aber auch als selbständiger Beauftragter des Bauherrn tätig. Für seine Stellung im Verhältnis zum Bauherrn und Architekten gibt es mehrere Möglichkeiten, so zum Beispiel:

- als Spezialist, ähnlich wie ein Bau-, Heizungs- oder Sanitäringenieur. Sein Einfluss auf die Aussenraumgestaltung und der Umfang der auszuführenden Einzelleistungen

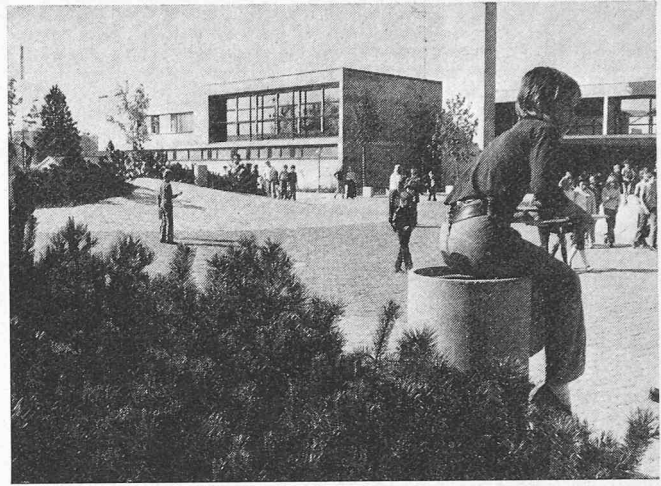
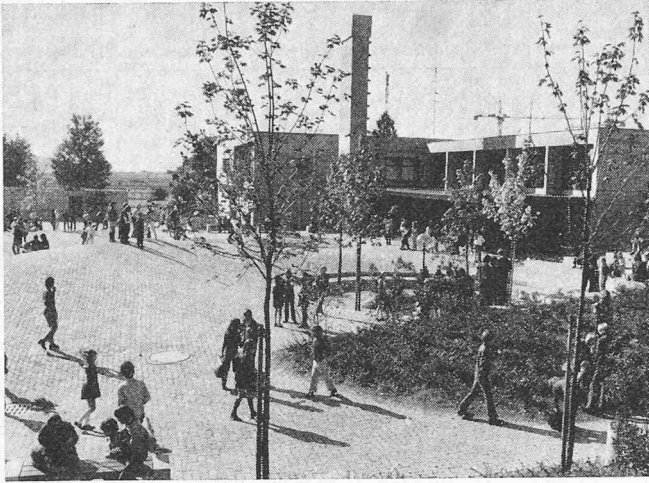
können dabei stark variieren. Gelegentlich wird er nur für Teilaufgaben beigezogen. Im Idealfall nimmt er bereits vor der Baueingabe Einfluss auf die Kotten der Bauten (Aushubdeponie) und auf die interne Strassenführung.

- Das Arbeitsgebiet des Architekten und des Gartenarchitekten wird räumlich begrenzt, wobei der Architekt die Bauten, der Gartenarchitekt die Anlagen ausserhalb der Gebäude ausführt. Diese Möglichkeit kommt vor allem bei Friedhof- und Sportanlagen mit grösseren Bauten in Betracht. Dabei wird in der Regel die Gesamtkonzeption, oft im Rahmen eines Wettbewerbes, gemeinsam erarbeitet.
- Bei Bauaufgaben ohne Beteiligung eines Architekten ist der Gartenarchitekt allein für die gesamte Projektierung und Durchführung verantwortlich, so zum Beispiel bei Sportplätzen und Friedhofanlagen ohne wesentliche Bauten, Kinderspielplätzen, öffentlichen Parkanlagen sowie bei Aufgaben in der freien Landschaft.

Bund Schweizerischer Garten- und Landschaftsarchitekten (BSG)

Im Jahre 1925 gründeten führende Gartengestalter der Schweiz den BSG. Die Struktur und das Tätigkeitsgebiet der Mitglieder haben sich seither stark gewandelt. Heute umfasst der BSG 79 Mitglieder und ist die einzige Berufsorganisation für Garten- und Landschaftsarchitekten. Im Verlauf der Jahre vermehrte sich der Mitgliederkreis ständig und gliedert sich heute in folgende Gruppen:

1. Freischaffende, beratende (cons.) Garten- und Landschaftsarchitekten mit eigenem Planungsbüro.
2. Garten- und Landschaftsarchitekten, die neben dem Planungsbüro auch noch einen Ausführungsbetrieb führen.



Vertieft liegender Sitz- und Spielbereich, der durch den gepflasterten und den bepflanzten Hügel eine räumliche Fassung erhält. Hügelkuppen in Randbereichen sind zur Auflockerung der Verbundsteinflächen mit Föhren bepflanzt. Pflasterung der hügeligen Bereiche mit grauen, in den Mulden mit dunklern Verbundsteinen
Photo: G. Engel, Zürich

Pausenplatzgestaltung zum Primarschulhaus «Feldhof» in Volketswil ZH

Gartenarchitekt

Christian Stern BSG SWB Zürich, Mitarbeiter: G. Engel.

Architekt

Alfred Frei SIA, Wetzikon ZH.

Situation

Der Pausenplatz liegt zwischen Klassen- und Spezialtrakt.

Aufgabe und Massnahmen

Die Bildung eines «Pausenhofs», angetönt durch die Gebäudestellung, wird durch Erdmodellierungen und Pflanzung konsequent durchgeführt.

Gepflasterte Hügel mit Pflanzeninseln beleben den Aussenraum.

Durch Gliederung der Hügel werden angenehme Kleinräume (Nischen) gebildet, die dem Benutzer Sicherheit und Spielmöglichkeiten vermitteln.

3. Partner und leitende Angestellte von grösseren Planungsbüros.
4. Beamte in leitenden Funktionen in städtischen und kantonalen Verwaltungen (zum Beispiel Gartenbauamt, Amt für Raumplanung usw.), Abteilungsleiter von Schulen und Techniken.

Die Trennung zwischen Planung und Ausführung hat sich wie bei anderen Spezialisten vor allem in den letzten 10 bis 20 Jahren verstärkt, so dass heute die Mehrheit der Betriebsinhaber als konsultative Garten- und Landschaftsarchitekten tätig sind. Eine eigentliche Spezialisierung auf gewisse Gebiete, zum Beispiel Gartenarchitekt für Friedhofanlagen, für Sportanlagen oder für Kinderspielplätze ist bis heute noch nicht zu beobachten und der Garten- und Landschaftsarchitekt befasst sich, ähnlich wie der Architekt, mit einer grossen Zahl von recht verschiedenen Bauaufgaben.

Die Statuten des BSG

Von den Paragraphen, die Sinn und Zweck des BSG regeln, sind vor allem die zwei folgenden für die Beziehung zur Öffentlichkeit von Bedeutung:

- 2.3. Schaffung von einheitlichen Grundsätzen für die berufliche Arbeit seiner Mitglieder. Ausarbeitung von begleitenden Normen und Tarifen, welche für die Mitglieder als verbindlich gelten.
- 2.4. Der Bund vertritt, neben den Anliegen der Gartenarchitektur, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege und Gestaltung sowie der Grünplanung gegenüber Behörden, Verwaltungen und in der Öffentlichkeit.

Weitere wichtige Bestimmungen regeln das Verfahren für die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Sie sollten dafür Gewähr bieten, dass nur anerkannte Fachleute aufgenommen werden. Die Bezeichnung BSG ist persönlich und kann nur Einzelfirmen beigefügt werden.

Regionalgruppen, Verhältnis zu anderen Verbänden

Seit drei Jahren haben sich innerhalb des BSG Regionalgruppen gebildet. Im Gebiet ihrer Region setzen sie sich vor allem für die Erhaltung und für die Schaffung von Grünflächen ein. Dem Vorstand des BSG, der sich nicht auf ein hauptamtliches Sekretariat abstützen kann, stehen Kommissionen und die Regionalgruppen nach Bedarf für die Lösung von gewissen Fachproblemen zur Verfügung.

Administrative Unterstützung, Beratung in rechtlichen Fragen, Versicherungsschutz und andere Dienstleistungen kann der BSG, im Gegensatz zu grossen Verbänden, seinen Mitgliedern nicht bieten. Die überwiegende Mehrheit der selbständigen Garten- und Landschaftsarchitekten ist deshalb noch Mitglied des Schweizerischen Gärtnermeisterverbandes. Ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden Verbänden besteht nicht; gelegentlich sind aber beide an gewissen Aktionen beteiligt, zum Beispiel durch Unterstützung von Baumpflanzaktionen (wie seinerzeit «1000 Bäume für die Stadt Zürich») oder an Ausstellungen.

Honorarverordnung des BSG

Der Garten- und Landschaftsarchitekt wird, wie der Architekt, in der Regel nach Tarif A (in % der Herstellungssumme) oder nach Tarif B (nach Zeitaufwand) entschädigt. Tarif B kommt bei besonderen Aufgaben, vor allem in der Landschaftsplanung und -gestaltung zur Anwendung. Die Einteilung in Bauklassen entspricht weitgehend dem SIA-Tarif. Unterschiede bestehen in der Gliederung der Einzelleistungen und in der Abstufung der Baukostensummen. Gegenwärtig sind aber Bestrebungen im Gange, die BSG-Honorarverordnung soweit als möglich der SIA-Ordnung 102 anzugleichen.

Die Ausbildung

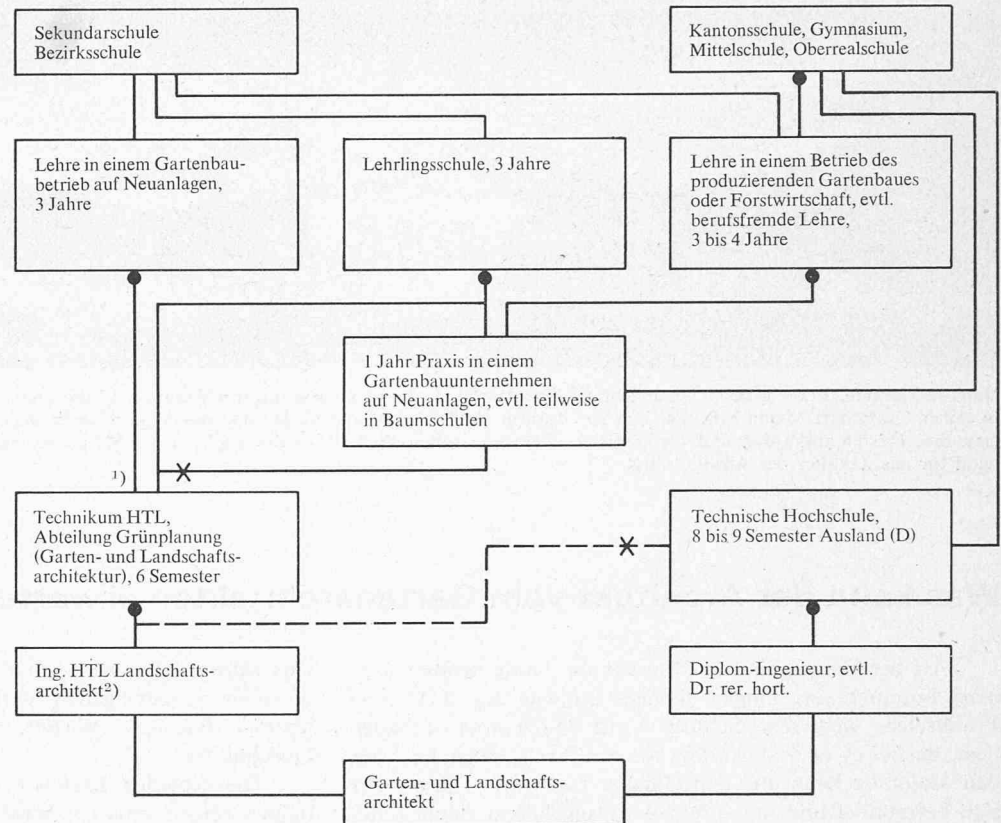
Der begrenzte geographische Raum der Schweiz und die anfänglich geringe Anzahl der benötigten Garten- und

Ausbildungsschema

1) Maturanden werden ohne Aufnahmeprüfung aufgenommen. Unter gewissen Voraussetzungen sind auch Absolventen der Berufsmittelschule (BMS) von der Aufnahmeprüfung befreit

2) Die Berufsbezeichnung für HTL-Absolventen der Abteilung Grünplanung wird gegenwärtig noch geprüft

- Abschlussprüfung
- × Aufnahmeprüfung



Landschaftsarchitekten hatten zur Folge, dass lange Zeit eine schweizerische Ausbildungsstätte fehlte. Die meisten Garten- und Landschaftsarchitekten studierten entweder in Deutschland oder bildeten sich durch Mitarbeit in den bekanntesten Büros zu Fachleuten aus.

Dank jahrelangen Bemühungen konnte vor wenigen Jahren die Ausbildung auf der HTL-Stufe in der Schweiz eingeführt werden. Ab November 1972 wurde die Abteilung Grünplanung (Landschafts- und Gartenarchitektur) am *Interkantonalen Technikum in Rapperswil (ITR)* eröffnet. Kurz vorher hatten französischsprachige Studenten bereits Gelegenheit, sich am Technikum in Lullier bei Genf auszubilden.

Berufsanforderungen

Die grosse Spannweite der verschiedenartigen Tätigkeiten der Garten- und Landschaftsarchitekten verlangt von jedem Anwärter eine vielseitige Begabung. Wesentliche *Voraussetzungen* sind:

- Schöpferische Fähigkeiten, gutes Vorstellungsvermögen
- Talent zur zeichnerischen Darstellung
- Interesse an naturwissenschaftlichen und technischen Problemen
- gute Kontaktfähigkeit und die Eignung, sich in ein Planungsteam einzuordnen.

Ausbildungswege

Sekundar- und Bezirksschüler absolvieren in der Regel als erste Ausbildungsstufe eine Lehre in einem Gartenbaubetrieb, der sich mit dem Bau von Neuanlagen befasst, oder an einer Lehrlingsschule. Wenn möglich sollte während der Lehrzeit eine Berufsmittelschule besucht werden. Nach Abschluss der Lehrzeit, allenfalls nach ein bis zwei Jahren zusätzlicher Praxis, beginnt das Studium an der Abteilung Grünplanung am Interkantonalen Technikum in Rapperswil oder am Technikum horticole in Lullier.

Für Mädchen ist eine Lehre auf Neuanlagen, d. h. auf Baustellen, weniger geeignet. Es empfiehlt sich daher eine Lehre in einer Gärtnerei oder eine Gärtnerinnenschule zu absolvieren oder eine Mittelschule mit Matura abzuschliessen.

Mittelschüler haben nach der Matura die Möglichkeit, ohne Aufnahmeprüfung in ein schweizerisches Technikum (nach einjährigem Praktikum) oder in eine ausländische Hochschule einzutreten. Auf Hochschulstufe kommen vor allem die technischen Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland in Frage.

Umschulungsmöglichkeiten für Berufsleute von nicht gartenbaulichen Berufen. Besonders gute Voraussetzungen besitzen Hoch- und Tiefbauzeichner. Vorbedingung ist ein mindestens einjähriges Praktikum in einem Gartenbaubetrieb auf Neuanlagen, evtl. auch teilweise in einer Baumschule. Anschliessend kann die Aufnahme in die Abteilung Grünplanung am ITR erfolgen (nähere Auskunft erteilt die Technikumsdirektion).

Interkantonales Technikum Rapperswil (ITR), Abteilung Grünplanung (Garten- und Landschaftsarchitektur)

Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt in den untern Semestern in einer umfassenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenausbildung und in der Entwicklung gestalterisch-schöpferischer Fähigkeiten. Diese Grundlagen ermöglichen es dem angehenden Garten- und Landschaftsarchitekten, sich selbstständig in neue Berufsprobleme einzuarbeiten. In den oberen Semestern wird grosses Gewicht auf eine praxisbezogene Ausbildung gelegt, in der architektonische und planerische Projekte bearbeitet werden. Ab dem fünften Semester kann der Student die Vertiefungsrichtung *Gestaltung* (Gartenarchitektur) oder *Landschaftsplanung* wählen (vgl. hierzu das obenstehende *Ausbildungsschema*).

Adresse des Verfassers: F. Dové, Garten- und Landschaftsarchitekt BSG/SWB, Zürich.